



# **Verfahrensordnung zur Ausstellung von Spieler-, Cheerleader-, Sideline- und Trainerpässen (Passordnung)**

## Inhaltsverzeichnis

Verfahrensordnung zur Ausstellung von Spieler-, Cheerleader-, Sideline- und Trainerpässen - Passordnung (PO)

Kapitel	Seite
§ 1 Vorbemerkung	3
§ 2 Zuständigkeit	3
§ 3 Beantragung	3
§ 4 Bearbeitungsvoraussetzungen	5
§ 5 Bearbeitungszeit	5
§ 6 Zustellung	5
§ 7 Rückgabe	5
§ 8 Passlisten	5
§ 9 Passverlängerungen im Listenverfahren (Football)	6
§ 10 Antrag auf Sidelinepass	6
§ 11 Pass und Altersstufen im Jugendfootball	6
§ 12 Inkrafttreten	6

Zur Vereinfachung und Übersichtlichkeit, sowie zum besseren Verständnis, wird auf die Darstellung der weiblichen Form verzichtet.

### § 1 Vorbemerkung

Die Regelungen zum Spielerpass sind in der BSO geregelt. Die Regelungen zum Cheerleaderpass sind in der BWO geregelt. Die Regelungen zum Trainerpass sind in der Trainerordnung geregelt. Die Regelungen zum Sidelinepass in der Landesspielordnung. In Ergänzung dieser Vorschriften gibt sich der AFCV Ba-Wü nachfolgende Verfahrensordnung.

### § 2 Zuständigkeit

Zuständig für die Ausstellung der Pässe ist ausschließlich die vom AFCV Ba-Wü eingerichtete Passstelle.

### § 3 Beantragung

Das Passsystem des AFCV Ba-Wü ist teilweise elektronisch. Die Anmeldung zum elektronischen Passsystem erfolgt über den Link auf der Homepage des AFCV Ba-Wü. Zugriff ist nur Berechtigten erlaubt. Berechtigte müssen beim Verband beantragt werden. Pässe für Football, Cheerleading und Flag Football können nur elektronisch beantragt werden.

- Papierhafte Anträge sind nur noch unter Verwendung der entsprechenden Antragsformulare erforderlich für: Sidelinepässe (Formformular des AFCV Ba-Wü „Antrag auf Sidelinepass“);

Alle Passanträge müssen vollständig ausgefüllt (maschinengeschrieben) und unterschrieben sein.

- Die Vollständigkeit schließt insbesondere Folgendes ein: Ein farbiges Passbild in einer Größe von ca. 3 x 4 cm. Der Spieler darf auf den Passbildern keine Kopfbedeckung tragen, die Bilder dürfen nicht älter als 12 Monate sein.

Die Bilder müssen elektronisch im JPG-Format mit einer Mindestauflösung von 300 dpi und als Anhang bereitgestellt werden. Es sind der entsprechende Verein und der Name und Vorname des Spielers anzugeben.

Im elektronischen Passsystem muss lediglich ein Passbild gemäß den obigen Dateivorgaben hochgeladen werden.

- Eine Kopie eines gültigen Lichtbildausweises.
- Für Minderjährige ist die Einverständniserklärung eines Erziehungsberechtigten erforderlich.
- Für Minderjährige ist ein sportliches Attest erforderlich, das nicht älter als drei Jahre ist.
- Die Passanträge für Sidelinepässe dürfen per Mail, per Post, per Bote oder Einwurfeinschreiben, nicht als sonstiges Einschreiben zugestellt werden. Anträge sollten als Kopien eingereicht werden, Originale werden nicht zurück geschickt.
- Für Pässe, die über das elektronische Passsystem beantragt werden gelten zudem folgende Bestimmungen:

- 1) Der beantragende Verein bestätigt, dass ihm alle Unterlagen im Original vorliegen. Eine Einsendung von Kopien in Papier an die Passstelle ist nicht erforderlich.
- 2) Der beantragende Verein muss die Dateien sichern. Eine Aufbewahrung der Originale ist zwingend erforderlich. Der Verband erfüllt nicht die Archivfunktion des beantragenden Vereins. Der Verband kann zudem zur Kontrolle Einsicht der Unterlagen beim beantragenden Verein einfordern.
- 3) Der beantragende Verein bestätigt, dass die Unterlagen den obigen Anforderungen entsprechen.
- Der Verband prüft (ggf. stichprobenartig), dass die Unterlagen vollständig sind und den Anforderungen genügen.

**§ 4 Bearbeitungsvoraussetzungen**

Passanträge werden nur bearbeitet, wenn die Vorschriften zu den Ausstellungsfristen der BSO / BWO und die Vorschriften dieser Verfahrensordnung eingehalten werden. Footballpässe können nur bis 14 Tage vor dem ersten Einsatz des Spielers beantragt werden. Unvollständige Passanträge gehen an die Vereine zurück.

**§ 5 Bearbeitungszeit**

Die Passstelle bearbeitet die eingehenden Passanträge innerhalb von 14 Tagen nach Zugang. Im Zeitraum 01.01. bis 31.03. werden Pässe nach Notwendigkeit vorgegebener Spieltermine abgearbeitet, die Frist von 14 Tagen gilt hier nicht. Die Spieltermine müssen der Passstelle rechtzeitig (min. 14 Tage vorher!) separat gemeldet werden.

**§ 6 Zustellung**

Die Passstelle versendet die Pässe auf dem Postweg. Pässe können nicht persönlich bei der Passstelle abgeholt werden. Hierzu ist der Passstelle zu Beginn der Saison ein Ansprechpartner mit dem vollständig ausgefüllten Formular „Meldebogen Ansprechpartner Pässe“ zu benennen.

**§ 7 Rückgabe**

Spieler- und Cheerleaderpässe sind nach Saisonende, spätestens bis 15.11. eines jeden Jahres numerisch und nach Mannschaft (Flag, Jugend, Herren, Cheerleader) sortiert, an die Passstelle zurückzusenden. Eine Nichtbeachtung dieser Vorschrift wird nach der BSO/BWO bestraft. Trainer- und Sidelinepässe müssen nicht zurückgesendet werden. Sie verfallen mit Ablauf der Gültigkeit. Ausgenommen hiervon sind Sidelinepässe ohne befristete Gültigkeit.

**§ 8 Passlisten**

Im Zeitraum vom 15.11. bis zum 31.03. dürfen Freundschaftsspiele u. ä. mit bestätigten Passlisten gespielt werden. Diese Passliste ersetzt beim Passcheck die einzelnen Pässe. Hierzu hat der Verein eine Passliste mit Passnummer, Name, Vorname und Geb.-datum der Spieler bei der Passstelle mit dem vom Verband bereitgestellten Formular zu beantragen. Die Passstelle bestätigt anhand der Liste, dass die aufgelisteten Spieler unter dem Verein zum Stichtag der Beantragung gemeldet sind. Passlisten, die vor dem Jahreswechsel erstellt wurden, verlieren mit dem Jahreswechsel ihre Gültigkeit. Passlisten, die nach dem Jahreswechsel erstellt wurden, gelten längstens bis zum 31.03. des Erstellungsjahres. Passlisten nach dem Jahreswechsel können erst dann erstellt werden, wenn der beantragende Verein seine Spielerpässe an die Passstelle eingesendet hat.

**§ 9 Passverlängerungen im Listenverfahren (Football)**

Vom 01.12. bis 31.12. eines jeden Jahres können Pässe im Listenverfahren elektronisch im Passsystem verlängert werden. Dazu reicht der Verein eine Liste der Spieler im Passsystem ein, deren Pässe verlängert werden sollen. Es können nur Pässe für Spieler verlängert werden, die in der vorherigen Saison in der gleichen Mannschaft aktiv waren und einen gültigen Pass hatten. Der Wechsel in eine andere Mannschaft und/oder Altersklasse gilt als Neuantrag und kann nicht über das Listenverfahren erfolgen. Sollte bei einem Spieler der Pass bereits sechs Jahre gültig sein (also kein freies Feld mehr für den Gültigkeitsvermerk haben), so ist zu der Passverlängerungsliste ein aktuelles Passbild (siehe § 3) sowie eine Ausweiskopie, bei minderjährigen Spielern ein ärztliches Attest einzureichen.

**§ 10 Antrag auf Sidelinepass**

Für Sidelinepässe „Arbeitsausweis“ und „Cheerleader“ ist auf dem Antrag die Anzahl der benötigten Pässe anzugeben, sowie das entsprechende Logo elektronisch an die Passstelle zu schicken.

Mit der Anmeldung zur Regelschulung muss der Sidelinepass für Trainer mit beantragt werden.

**§ 11 Pass und Altersstufen im Jugendfootball**

Für die Jugend gibt es folgende Altersstufen, die alle einen eigenen Pass erfordern:

- 1) U13 Flag
- 2) U15 Flag
- 3) U13 Tackle
- 4) U15 Tackle
- 5) U16 Tackle (nur für GFLJ Teams)
- 6) U17 Tackle
- 7) U19 Tackle

**§ 12 Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt mit Beschluss des Vorstands in der Vorstandssitzung vom 13.11.2016 in Kraft und ersetzt die Fassung der Ordnung vom 04.02.2014.